

Abschnitt 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und Firmenbezeichnung

Produktname Standox
VOC-Verdünnung Special

Produktnummer 4024669793406

Identifizierte Verwendungen

based on use descriptor system given by guideline of the European Chemical Agency
Verwendungssektor
Produktkategorie
Weitere Informationen vgl. Abschnitt Expositionsszenario

Bezeichnung des Unternehmens

Hersteller/Lieferant STANDOX GmbH
Strasse/Postfach Christbusch 45
Nat.-Kennz./Postleitzahl/Ort DE 42285 Wuppertal
Telefon +49 (0)202 2530-0

Importeur André Koch AG
Strasse/Postfach Grossherweg 9
Nat.-Kennz./Postleitzahl/Ort CH 8902 Urdorf - Zürich
Telefon +41 (0)44 735 57 11
Telefax +41 (0)44 735 57 99

Auskunft zum SDB

Telefon +49 (0)202 2530-2385
Email-Adresse sds-information@deu.standox.com

Notfallauskunft

Notfall-Telefonnummer +49 (0)202 2530-6655
Notrufnummer Tox-Zentrum +41 (0)44 251 51 51

Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen
<http://www.standox.com>

Abschnitt 2. Mögliche Gefahren

Das Gemisch ist nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich eingestuft.

Einstufung des Gemisches

Gemäß geänderter EU-Richtlinie 1999/45/EC.

Einstufung : Reproduktionstoxisch, Kategorie 2; Gesundheitsschädlich; umweltgefährlich; Entzündlich;
[R10] Entzündlich. [R20/21/22] Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut. [R60] Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. [R61] Kann das Kind im Mutterleib schädigen. [R66] Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. [R52/53] Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Kennzeichnungselemente

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes



T Giftig

Enthält

Dibutylzinndilaurat.

R-Sätze

R60	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
R10	Entzündlich.
R20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R52/53	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R66 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

S-Sätze

S53 | Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
 S23 | Dampf nicht einatmen.
 S28 | Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Seife und Wasser.
 S36/37 | Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
 S38 | Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
 S45 | Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

Abschnitt 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Mischung von synthetischen Kunstharzen und Lösemitteln

Gefährliche Inhaltsstoffe

Stoffe mit Gesundheitsgefahren oder umweltgefährlichen Eigenschaften im Sinne der EU-Richtlinie 67/548/EG (Stoffliste gemäß Verordnung 1272/2008 ANNEX VI).

CAS 123-86-4 EC 204-658-1 Einstufung	n-Butylacetat R10; R66; R67 [VI*] Flam. Liq. 3, H226; STOT SE 3, H336;	65.00 - < 75.00 %
CAS 123-54-6 EC 204-634-0 Einstufung	2,4-Pentandion R10; Xn: R22 [VI*] Flam. Liq. 3, H226; Acute Tox. 4, H302;	7.00 - < 10.00 %
CAS 108-10-1 EC 203-550-1 Einstufung	4-Methyl-pentan-2-on F: R11; Xn: R20; Xi: R36/37; R66 [VI*] Flam. Liq. 2, H225; Acute Tox. 4, H332; Eye Irrit. 2, H319; STOT SE 3, H335;	7.00 - < 10.00 %
CAS 1330-20-7 EC 215-535-7 Einstufung	Xylol R10; Xn: R20/21; Xi: R38 [VI*] Flam. Liq. 3, H226; Acute Tox. 4, H332; Acute Tox. 4, H312; Skin Irrit. 2, H315; Notes: C;	5.00 - < 7.00 %
CAS 100-41-4 EC 202-849-4 Einstufung	Ethylbenzol F: R11; Xn: R20 [VI*] Flam. Liq. 2, H225; Acute Tox. 4, H332;	1.00 - < 2.00 %
CAS 77-58-7 EC 201-039-8 Einstufung	Dibutylzinndilaurat Xi: R36/38; T: R48/25; N: R50/53; Xn: R22; Repr.Cat.2: R60; Repr.Cat.2: R61; Mut.Cat.3: R68 Acute Tox. 3, H301; Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Repr. 1A, H360; Repr. 1B, H360F; STOT SE 2, H371; STOT RE 1, H372; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410;	0.50 - < 1.00 %

Zusätzliche Hinweise

Klartexte der R-Sätze siehe unter Kapitel 16.
 See full text of H-phrases in chapter 16.

[VI*]: Harmonisierte Einstufung laut Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, letzte Überarbeitung

Abschnitt 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Wenn die Symptome anhalten oder falls irgendein Zweifel besteht, ärztlichen Rat einholen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Einatmen

Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden. Nach Einatmen der Dämpfe im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt

Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden! Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ruhig halten.

Abschnitt 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall bildet sich dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Zersetzungsprodukte enthält (siehe Abschnitt 10). Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

Brand- und Explosionsgefahren

Entzündbarer flüssiger Stoff. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Alle Zündquellen entfernen.

Geeignete Löschmittel

Wässriger filmbildender Universalschaum, Kohlendioxid (CO₂), Trockenlöschmittel, Sprühwasser.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind

Wasservollstrahl

Spezielle Schutzausrüstung und Brandbekämpfungsmaßnahmen

Wenn notwendig tragen: Feuerfester Chemieschutzanzug. Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Im Brandfall Tanks durch Wasserbesprühung kühlen. Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Abschnitt 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Von Zündquellen fernhalten. Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten. Dämpfe nicht einatmen.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Reinigungsverfahren

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculite) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen (siehe Kapitel 13) in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Vorzugsweise mit Reinigungsmitteln säubern, möglichst keine Lösemittel benutzen.

Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung

Hinweise für sichere Handhabung

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der Luftgrenzwerte vermeiden. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen. Beim Umfüllen ausschließlich geerdete Behältnisse benutzen. Das Tragen antistatischer Kleidung inkl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Gesetzliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Wenn das Material ein Überzug ist, den trockenen Überzug nur mit geeignetem Atemgerät oder angemessener Ventilation und Handschuhen abschleifen, brennschneiden, löten oder schweißen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Behälter nicht mit Druck leeren, kein Druckbehälter! Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen.

Lagerung

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Hinweise auf dem Etikett beachten. Bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C, an einem gut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht aufbewahren. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Fern von Oxidationsmitteln und stark alkalischen und stark sauren Materialien lagern. Nicht zusammenlagern mit explosiven Stoffen, Gasen, entzündbaren festen Stoffen, Stoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase bilden, entzündend wirkenden Stoffen, infektiösen Stoffen und radioaktiven Stoffen.

Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für angemessene Lüftung sorgen. Dies kann durch gute allgemeine Abluftfassung oder sofern praktisch durchführbar, durch eine lokale Absaugung erreicht werden. Wenn diese nicht ausreichen, um die Partikel- und Lösemitteldampfkonzentrationen unter dem OEL zu halten, muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden. Maske mit Gasfilter, Typ A (EN 141)

Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte

CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Quelle	Zeit	Type	Wert	Bemerkung
123-86-4	n-Butylacetat			MAK	480 mg/m ³	
				MAK	100 ppm	
			4x15	MAK15	960 mg/m ³	
			4x15	MAK15	200 ppm	
123-54-6	2,4-Pentandion			MAK	83 mg/m ³	
				MAK	20 ppm	
				MAK15	166 mg/m ³	
				MAK15	40 ppm	
108-10-1	4-Methyl-pentan-2-on			MAK	82 mg/m ³	
				MAK	20 ppm	
			4x15	MAK15	164 mg/m ³	
			4x15	MAK15	40 ppm	
			15 min	IOELV	208 mg/m ³	Haut
			15 min	IOELV	50 ppm	Haut
			8 hr	IOELV	83 mg/m ³	Haut
			8 hr	IOELV	20 ppm	Haut

CAS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Quelle	Zeit	Type	Wert	Bemerkung
1330-20-7	Xylol			MAK	100 mg/m3	
				MAK	100 ppm	
			4x15	MAK15	870 mg/m3	
			4x15	MAK15	200 ppm	
			15 min	IOELV	442 mg/m3	Haut
			15 min	IOELV	100 ppm	Haut
			8 hr	IOELV	221 mg/m3	Haut
			8 hr	IOELV	50 ppm	Haut
100-41-4	Ethylbenzol			MAK	435 mg/m3	
				MAK	100 ppm	
			15 min	MAK15	435 mg/m3	
			15 min	MAK15	100 ppm	
			15 min	IOELV	884 mg/m3	Haut
			15 min	IOELV	200 ppm	Haut
			8 hr	IOELV	442 mg/m3	Haut
			8 hr	IOELV	100 ppm	Haut

Schutzausrüstung

Um einen Kontakt mit den Augen, der Haut oder der Kleidung zu verhindern, soll eine persönliche Schutzausrüstung getragen werden.

Atemschutz

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Luftgrenzwerten, so muß ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden

Handschutz

Die Durchbruchzeit von Handschuhen ist für das Produkt selbst nicht bekannt. Das Handschuhmaterial wird aufgrund der Stoffe in der Zubereitung empfohlen.

Chemische Bezeichnung	Handschuhmaterial	Handshuhdicke	Durchdringungszeit
n-Butylacetat	Viton (R) [®]	0.7 mm	10 min
	Nitrilkautschuk	0.33 mm	30 min
2,4-Pentandion	Butylkautschuk	0.7 mm	480 m
Xylol	Nitrilkautschuk	0.33 mm	30 min
	Viton (R) [®]	0.7 mm	480 min

Der Schutzhandschuh sollte in jedem Fall auf seine arbeitsplatzspezifische Eignung (z.B. mechanische Beständigkeit, Produktverträglichkeit, Antistatik) geprüft werden. Zum Schutz bei bestimmungsgemäßer Verwendung (z.B. Spritzschutz) ist ein Nitrilschutzhandschuh der Chemikalienbeständigkeit Gruppe 3 (z.B. Dermatril[®] Handschuh) zu verwenden. Nach Kontamination ist der Handschuh zu wechseln. Sollte ein Eintauchen der Hände in das Produkt nicht vermeidbar sein (z.B. Wartung, Instandsetzung) ist ein Butyl- oder Fluorkautschukhandschuh zu verwenden. Bei Bezug des Handschuhs von Ihrem Hersteller sind die Angaben zur Durchdringungszeit der in Kapitel 3 dieses Sicherheitsdatenblattes genannten Stoffe zu erfragen. Bei Arbeiten mit scharfkantigen Gegenständen können Handschuhe beschädigt und damit unwirksam werden. Anweisungen und Informationen des Handschuhherstellers zur Anwendung, Lagerung, Pflege und zum Austausch der Handschuhe befolgen. Die Schutzhandschuhe sollten bei Beschädigung oder ersten Abnutzungserscheinungen sofort ersetzt werden.

Augenschutz

Zum Schutz gegen Lösemittelspritzer Schutzbrille tragen.

Haut- und Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser.

Hygienemaßnahmen

Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder anerkannten Hautreiniger benutzen. Keine organischen Lösemittel verwenden!

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Angaben zur Ökologie sind dem Kapitel 12 zu entnehmen.

Abschnitt 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Aussehen

Form: flüssig Farbe: klar

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

	Wert	Methode
Flammpunkt	21 °C	DIN 53213/ISO1523
Zündtemperatur	350 °C	DIN 51794
Siedepunkt/Siedebereich	114 °C	
Untere Explosionsgrenze	1 %	
Obere Explosionsgrenze	11.6 %	
Dampfdruck	11.9 hPa	
Relative Dichte	0.88 g/cm ³	DIN 53217/ISO 2811
Wasserlöslichkeit	beträchtlich	
Viskosität (23 °C)	<20 s	ISO 2431-1993 6 mm
Lösemitteltrennprüfung	< 3%	ADR/RID
Gesamtlösemittelgehalt (abzüglich Wasser)	99.0%	Basis Dampfdruck >= 0.01 kPa
pH-Wert	Keine Daten verfügbar.	

Abschnitt 10. Stabilität und Reaktivität

Stabilität

Stabil

Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Kapitel 7).

Zu vermeidende Stoffe

Von Oxidationsmitteln, stark sauren oder alkalischen Substanzen fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxyde (NO_x), dichter, schwarzer Rauch entstehen.

Abschnitt 11. Toxikologische Angaben

Allgemeine Bemerkungen

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG) und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft. Die Zubereitung wurde gemäss der durch die Richtlinie 1999/45/EG für gefährliche Zubereitungen festgesetzten Methode bewertet und dementsprechend in Bezug auf toxikologische Wirkungen eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 3 und 15.

Erfahrungen aus der Praxis

Verschlucken kann Übelkeit, Durchfall, Erbrechen, Magen-Darm-Reizung und chemische Pneumonie verursachen. Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des Luftgrenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Extremfällen

Bewusstlosigkeit. Lösemittel können einige der oben genannten Wirkungen durch Hautabsorption verursachen. Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen.

Akute Toxizität

Akute inhalative Toxizität

EINECS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Spezies	Art	Expositionszeit	Wert	Methode
203-550-1	4-Methyl-pentan-2-on	Ratte	LC50	4 h	=> ppm 2'000	
215-535-7	Xylol	Ratte	LC50	4 h	5'000 ppm	
202-849-4	Ethylbenzol	Ratte	LC50	4 h	4'000 ppm	

Akute dermale Toxizität

EINECS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Spezies	Art	Expositionszeit	Wert	Methode
215-535-7	Xylol	Kaninchen	LD50		> 1'700 mg/kg	

Akute orale Toxizität

EINECS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Spezies	Art	Expositionszeit	Wert	Methode
204-634-0	2,4-Pentandion	Ratte	LD50		> 500 mg/kg	
201-039-8	Dibutylzinndilaurat	Ratte	LD50		> 2'000 mg/kg	

Abschnitt 12. Umweltbezogene Angaben

Prüfergebnisse zur Umweltverträglichkeit des Produktes liegen nicht vor. Das Produkt enthält keine organisch gebundenen Halogene, die zum AOX beitragen.

Akute Toxizität aquatische Invertebraten

EINECS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Spezies	Art	Expositionszeit	Wert	Methode
201-039-8	Dibutylzinndilaurat	Wasserfloh (Daphnia)	EC50	48 h	1 mg/m3	

Akute und verlängerte Toxizität bei Fischen

EINECS-Nr.	Chemische Bezeichnung	Spezies	Art	Expositionszeit	Wert	Methode
201-039-8	Dibutylzinndilaurat	Leuciscus idus (Goldorfe)	LC50	48 h	2 mg/l	
201-039-8	Dibutylzinndilaurat	Danio rerio (Zebrafisch)	LC50	96 h	3.1 mg/l	

Mobilität

Keine Information verfügbar.

Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Information verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar.

Andere schädliche Wirkungen

Die Zubereitung wurde gemäß der konventionellen Methode der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG bewertet und entsprechend der ökotoxikologischen Eigenschaften eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 3 und 15.

Abschnitt 13. Hinweise zur Entsorgung

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.

Produkt

Empfehlung:

Als Entsorgungsverfahren wird die energetische Verwertung empfohlen. Sofern nicht möglich ist nur die Sonderabfallverbrennung geeignet.

Abfallschlüssel Nr.	Beschreibung
08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte/restentleerte Verpackungen

Empfehlung:

Restentleerte Gebinde sind der Schrotterwertung bzw. Rekonditionierung zuzuführen. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall (Abfallschlüssel-Nummer 150110).

Abschnitt 14. Angaben zum Transport

Der Transport hat in Übereinstimmung mit dem ADR für Straße, RID für Eisenbahn, IMDG für See und der ICAO/IATA für Luft zu erfolgen.

ADR/RID (Landtransport)

Eigenschaften des Ladeguts: FARBZUBEHÖRSTOFFE

UN-Nummer:	1263
Gefahrenklasse:	3
Untergeordnete Gefahrenklasse:	entfällt
Verpackungsgruppe:	II
Tunnelbeschränkungscode:	D/E
Sondervorschrift:	640D
Kemler Kode:	33

IMDG (Seeschifftransport)

Eigenschaften des Ladeguts: FARBZUBEHÖRSTOFFE

UN-Nummer:	1263
Gefahrenklasse:	3
Untergeordnete Gefahrenklasse:	entfällt
Verpackungsgruppe:	II
Meeresschadstoff:	nein
EmS:	F-E,S-E

ICAO/IATA (Lufttransport)

Eigenschaften des Ladeguts: FARBZUBEHÖRSTOFFE

UN-Nummer:	1263
Gefahrenklasse:	3
Untergeordnete Gefahrenklasse:	entfällt
Verpackungsgruppe:	II

Abschnitt 15. Rechtsvorschriften

Keine Information verfügbar.

Abschnitt 16. Sonstige Angaben

R-Sätze mit jeweiliger/n Kennziffer/n aus Kapitel 3

R10		Entzündlich.
R11		Leichtentzündlich.

R20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
R20/21	Gesundheitsschädlich beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R36/37	Reizt die Augen und die Atmungsorgane.
R36/38	Reizt die Augen und die Haut.
R38	Reizt die Haut.
R48/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R60	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R61	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
R66	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
R68	Irreversibler Schaden möglich.

Full text of H phrases with no. appearing in section 3

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H360	Kann bei Hautkontakt die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H371	Kann die Nieren/ die Leber/ die Augen/ das Hirn/ das Atemsystem/ das Zentralnervensystem bei Hautkontakt schädigen.
H372	Schädigt die Nieren/ die Leber/ die Augen/ das Hirn/ das Verdauungssystem/ das Zentralnervensystem bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Stoffnr.	CAS Nr: www.cas.org/EO/regsys.html EC Nr: http://ecb.jrc.it/esis/index.php?PGM=ein
Gesundheitsgefährdende oder umweltgefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG.	http://ecb.jrc.it/existing-chemicals/ http://ecb.jrc.it/classification-labelling/ http://toxnet.nlm.nih.gov/cgi-bin/sis/htmlgen?HSDB http://www.cdc.gov/niosh/ipcs/icstart.html
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften	Richtlinie 76/769/EG Richtlinie 98/24/EG Richtlinie 90/394/EG Richtlinie 793/93/EG Richtlinie 1999/45/EG Richtlinie 2006/8/EG EUR-LEX: http://europa.eu.int/eur-lex/lex
Grenzwert für den reinen Stoff	http://osha.europa.eu/OSHA

Schulungshinweise

Richtlinie 76/769/EG
Richtlinie 98/24/EG

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EU-Gesetzgebung. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen



verantwortlich. Das Produkt soll nur durch Personen über 18 Jahren gehandhabt werden, die ausreichend über die Arbeitsweise, die gefährlichen Eigenschaften sowie die nötigen Sicherheitsmaßnahmen informiert wurden. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Berichtsversion

Version	Veränderungen
14.1	11

Überarbeitet am: 2011-01-08